

Zwingen, 1. Juli 2021

# **COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Zwingen für Schul- + Sportanlagen**

---

## **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 24. Juni 2021 die beschlossenen Massnahmen auf Grund der epidemiologischen Lage in einzelnen Bereichen gelockert. Folgende Sportaktivitäten sind ab dem 26. Juni 2021 zulässig:

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

## **Beschränkungen im Aussenbereich**

Es bestehen keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.

## **Vorgaben für den Innenbereich**

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind zudem die diesbezüglichen Maximalzahlen anwendbar.

## **Die Maskenpflicht wird in folgenden Bereichen aufgehoben:**

Im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben,

Hinweis: Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

## Besucher bei Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen, bei denen der Zugang ab 16 Jahren vom Nachweis eines Zertifikats abhängig ist, gibt es keine Beschränkungen; es muss einzig ein Schutzkonzept umgesetzt werden, das die Zugangskontrolle und die Hygienemassnahmen sicherstellt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

## Hallenturnier: Zuschauerinnen und Zuschauer sind zugelassen

Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt auch drinnen eine maximale Personenzahl von 1000 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler). Wenn das Publikum steht oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe. Für das Publikum gilt Maskenpflicht und die Abstandsregel. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

**Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus** 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	 Discos und Tanzlokale geöffnet  Wasserparks geöffnet  Homeoffice empfohlen statt Pflicht	 <p><b>Covid-Zertifikat</b>  <b>Obligatorisch:</b> Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen  <b>Freiwillig:</b> kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>	
 <p><b>Veranstaltungen</b></p>	 <b>Mit Zertifikat</b> Keine Einschränkung	 <b>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht</b> Maximal 1000 Personen  <b>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht</b> Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen	
 <p><b>Maskenpflicht</b></p>	 Draussen aufgehoben	 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)	
 <p><b>Restaurants</b></p>	Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe	 <p><b>Sport und Kultur</b></p> Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt	
<p><b>Weiterhin gilt:</b></p>	 Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat	 Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)	 Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

## **Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln**

### **Allgemein**

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten: Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact-Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

### **Sportaktivitäten**

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

### **Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen**

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Für das Publikum gilt eine Maskenpflicht gemäss den einschlägigen Definitionen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder und Schüler\*innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität resp. der kulturellen Aktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht.

### **Abstand halten:**

- Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.

### **Individualsport nicht organisierte sportliche Aktivitäten**

- Für Individualsportlerinnen und -sportler sind auf den Aussensportanlagen sportliche Aktivitäten möglich, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden.

### **Vereinsnutzungen von Schulräumen/Aula**

- Für Musikaktivitäten und weitere kulturelle Aktivitäten im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen mehr, in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es braucht eine wirksame Lüftung. Weiterhin gelten die generellen Vorschriften zur Hygiene sowie die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts bei Aktivitäten von Gruppen mit mehr als 5 Personen. Artikel 20 und Anhang 1 der Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 sind massgebend.

Vorgaben zur Maskenpflicht o.ä. in der obligatorischen Schule sind diesbezüglich die kantonalen Regeln der Schulen zu beachten.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben gilt eine generelle Maskenpflicht. Nur während dem Duschen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

### **Erhebung von Kontaktdaten**

- Für den organisierten Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Innenbereich einer Anlage müssen vor jeder sportlichen Aktivität aktuelle Kontaktdaten erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

In elektronischer Form aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

## **Generelle Regeln bei der Nutzung der Sportanlagen durch Sportvereine**

- Alle Vereine oder Organisationen müssen über ein Schutzkonzept verfügen, welches sowohl den Trainings- als wo erlaubt auch den Wettkampfbetrieb regelt. Das Schutzkonzept muss dem Sportamt nicht eingereicht, jedoch auf Verlangen vorgewiesen werden.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Personen, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.

Bezeichnung einer verantwortlichen Person:

- Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

## **Verantwortung**

### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Zwingen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **Kommunikation**

Die Gemeinde Zwingen informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.